



# Übereinkommen über die biologische Vielfalt

## Zugang zu genetischen Ressourcen und gerechter Vorteilsausgleich – *Access and Benefit Sharing (ABS)*

Informationsbroschüre



ONE NATURE - ONE WORLD - OUR FUTURE  
COP 9 MOP 4 Bonn Germany 2008



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz  
und Reaktorsicherheit

**IUCN**

The World Conservation Union




Bundesamt  
für Naturschutz

**Autor:** Ass. iur. Daniel Klein, LL.M.  
IUCN Environmental Law Centre  
Godesberger Allee 108-112  
53175 Bonn

**Fachbetreuung  
durch das BfN:** Ass iur. Ute Feit  
Fachgebiet I 3.1 – Biologische Vielfalt  
18581 Putbus – Insel Vilm  
Email: [ute.feit@bfm-vilm.de](mailto:ute.feit@bfm-vilm.de)

Das Projekt wurde gefördert vom Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

**Herausgeber:** Bundesamt für Naturschutz  
Konstantinstr.110  
53179 Bonn

Tel.: +49 228/ 8491-0  
Fax: +49 228/ 8491-200  
URL:  <http://www.bfn.de>

Der Herausgeber übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, die Genauigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie für die Beachtung privater Rechte Dritter. Die in den Beiträgen geäußerten Ansichten und Meinungen müssen nicht mit denen des Herausgebers übereinstimmen.

Nachdruck, auch in Auszügen, nur mit Genehmigung des BfN.

**Druck:** Druckerei Gerhards, Bonn  
**Layout:** zwo3media, Bonn  
**Fotos:** [www.istockphoto.com](http://www.istockphoto.com)

# Übereinkommen über die biologische Vielfalt

**Zugang zu genetischen Ressourcen und gerechter  
Vorteilsausgleich – *Access and Benefit Sharing (ABS)***

**Informationsbroschüre**

## Ziel und Inhalt dieser Broschüre

**Ziel dieser Broschüre** ist es,

einen Überblick über das Thema *Access and Benefit Sharing* (ABS), seine verschiedenen Regelungsaspekte und den derzeitigen Stand der internationalen Entwicklung zu geben.

### In der Informationsbroschüre erfahren Sie etwas über

- Vorteilsausgleich als Ziel des Übereinkommens über die biologische Vielfalt ..... 4
- die wesentlichen ABS-Regeln der CBD ..... 6
- die wichtigsten Stationen in den bisherigen ABS-Verhandlungen ..... 8
- mögliche Elemente eines internationalen ABS-Regimes ..... 10
- Maßnahmen seitens der Nutzer und „Nutzerstaaten“ ..... 16
- eine Reihe weiterführender Links ..... 18

## ABS auf einen Blick

Im internationalen Übereinkommen über die biologische Vielfalt (*Convention on Biological Diversity* – CBD) von 1992 haben sich die 190 Vertragsparteien zum Ziel gesetzt, dass die Bereitsteller genetischer Ressourcen gerecht und ausgewogen an den Vorteilen aus der Nutzung genetischer Ressourcen beteiligt werden sollen. Dieses Ziel schließt einen angemessenen Zugang zu genetischen Ressourcen für die Nutzer ein; diesen können die Staaten kraft Hoheitsgewalt selbst regeln, sind zugleich jedoch aufgefordert, den Zugang zu erleichtern.

Der Themenkomplex „Zugang zu genetischen Ressourcen“ einerseits und andererseits gerechte und ausgewogene „Beteiligung an den Vorteilen“, die aus ihrer Nutzung gezogen werden, wird in dem Ausdruck „Zugang und Vorteilsausgleich“ oder **Access and Benefit Sharing** – kurz **ABS** – zusammengefasst.

Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt enthält in Bezug auf Zugang und Vorteilsausgleich grundlegende Bestimmungen, die durch die Vertragsstaaten in innerstaatliches Recht umzusetzen sind. Zu den Grundsätzen der CBD zu Zugang und Vorteilsausgleich gehören insbesondere

- ▶ die auf Kenntnis der Sachlage gegründete vorherige Zustimmung des Herkunftsstaates, deren Erteilung Voraussetzung für den rechtmäßigen Zugang ist, und
- ▶ die einvernehmlich festgelegten Bedingungen, in denen Bereitsteller und Nutzer die Einzelheiten des Zugangs und des Vorteilsausgleichs aushandeln.

In der Praxis ergeben sich dabei sowohl für Nutzer als auch für Bereitsteller eine Reihe von Schwierigkeiten, die den Zugang und Vorteilsausgleich, wie er vom Übereinkommen angestrebt wird, häufig erschweren oder sogar verhindern. Dazu zählen stark unterschiedliche staatliche Zugangsregelungen und Probleme bei deren praktischer Handhabung ebenso wie Schwierigkeiten bei der Verfolgung des „Weges“ genetischer Ressourcen und der Feststellung und Durchsetzung von Vorteilsausgleichsansprüchen über Staatsgrenzen hinweg.

Um Transparenz, Rechtssicherheit und Harmonisierung für Nutzer und Bereitsteller zu verbessern und um die effektive Verwirklichung von gerechtem und ausgewogenem Vorteilsausgleich zu unterstützen, hat die Konferenz der Vertragsparteien der CBD die Entwicklung eines „internationalen Regimes zu ABS“ beschlossen. Diese Verhandlungen sollen bis spätestens 2010 abgeschlossen sein.

# 1. Gerechter Vorteilsausgleich – das dritte Ziel des Übereinkommens über die biologische Vielfalt

## Genetische Ressourcen

im Sinne von Art. 2 CBD sind Materialien pflanzlichen, tierischen, mikrobiellen oder sonstigen Ursprungs, die funktionale Erbinheiten enthalten und von tatsächlichem oder potentielltem Wert sind.

Zu unterscheiden sind genetische Ressourcen gegenüber **biologischen Ressourcen**. Diese sind in Art. 2 CBD weiter gefasst und schließen genetische Ressourcen ein. Zur Abgrenzung wird daher meist auf das Merkmal der funktionalen Erbinheiten abgestellt: Nur biologische Ressourcen, die ihrer funktionalen Erbinheiten wegen genutzt werden, sind genetische Ressourcen im Sinne der CBD. So soll z.B. ein Baum, dessen Holz zu Möbeln verarbeitet wird, nicht als „genetische Ressource“ unter die ABS-Verpflichtungen fallen – anders als ein Baum, dessen genetische Information z.B. wissenschaftlich untersucht oder erfasst werden soll.

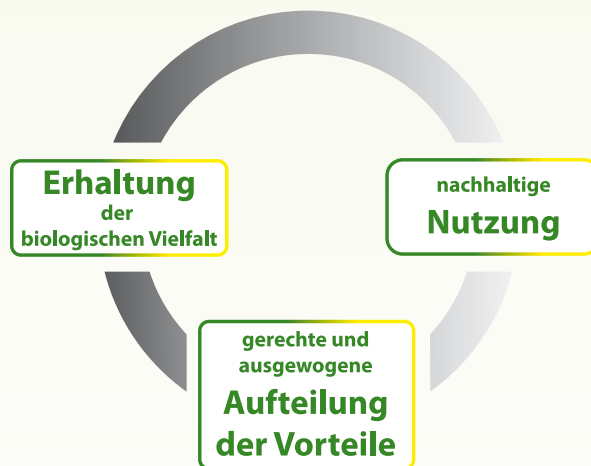
Die ausgewogene und gerechte Beteiligung an den Vorteilen, die sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergeben, ist eines der **drei Ziele** des VN-Übereinkommens über die biologische Vielfalt (*Convention on Biological Diversity* – CBD) aus dem Jahr 1992.

Dieses dritte Ziel steht mit den beiden anderen Zielen des Übereinkommens – Erhaltung der biologischen Vielfalt und nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile – in engem Zusammenhang. Alle drei Ziele ergänzen sich gegenseitig.

## Artikel 1 CBD – Ziele

*Die Ziele dieses Übereinkommens, die in Übereinstimmung mit seinen maßgeblichen Bestimmungen verfolgt werden, sind die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile, insbesondere durch angemessenen Zugang zu genetischen Ressourcen und angemessene Weitergabe der einschlägigen Technologien unter Berücksichtigung aller Rechte an diesen Ressourcen und Technologien sowie durch angemessene Finanzierung.*

## Die Ziele der CBD



Der Vorteilsausgleich soll zu Erhalt und nachhaltiger Nutzung der biologischen Vielfalt beitragen. In praktischer Hinsicht soll dies zum einen dadurch geschehen, dass der Wert und die Wertschätzung der Biodiversität gesteigert und dadurch ein Anreiz geschaffen wird, diese zu erhalten: Wer reich an biologischer Vielfalt und ihren genetischen Ressourcen ist und diese erhält, hat Aussicht auf Gewinne, die aus ihrer Nutzung gewonnen werden können.

Zum anderen soll ABS konkret Finanzierungshilfe leisten, indem durch individuelle Vorteilsausgleichsvereinbarungen Vorteile auch finanzieller Art zu denjenigen fließen, die die Vielfalt vor Ort erhalten.

Zugleich ist die Forderung nach einem gerechten Vorteilsausgleich eine Konsequenz aus dem völkerrechtlichen Grundsatz der **souveränen Hoheitsgewalt** über die im Staatsgebiet befindlichen natürlichen Ressourcen, der es jedem Staat prinzipiell erlaubt, den Zugang zu diesen Ressourcen zu regeln und ggf. Bedingungen zu unterwerfen.

#### *Artikel 15 CBD – Zugang zu genetischen Ressourcen*

*(1) In Anbetracht der souveränen Rechte der Staaten in Bezug auf ihre natürlichen Ressourcen liegt die Befugnis, den Zugang zu genetischen Ressourcen zu bestimmen, bei den Regierungen der einzelnen Staaten und unterliegt den innerstaatlichen Rechtsvorschriften.*

Der Anwendungsbereich der CBD umfasst zusätzlich zu genetischen Ressourcen auch **traditionelles Wissen**, das mit genetischen Ressourcen in Verbindung steht. Nach Maßgabe von Art. 8 j CBD sind auch Vorteile, die aus der Verwendung von traditionellem Wissen entstehen, ausgewogen und gerecht zu teilen.

#### *Artikel 8 j) CBD*

*Jede Vertragspartei wird, soweit möglich und sofern angebracht,*

*... im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche eingeborener und ortsansässiger Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt von Belang sind, achten, bewahren und erhalten, ihre breitere Anwendung mit Billigung und unter Beteiligung der Träger dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche begünstigen und die gerechte Teilung der aus der Nutzung dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche entstehenden Vorteile fördern.*

Vom Anwendungsbereich der ABS-Regeln der CBD ausgenommen sind

- **menschliche genetische Ressourcen,**
- genetische Ressourcen, die **vor Inkrafttreten der CBD** (d.h. vor dem 29.12.1993) in Besitz genommen wurden, sowie
- pflanzengenetische Ressourcen, die vom Multilateralen System des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (**Internationaler Vertrag der FAO**) erfasst sind.

**Traditionelles Wissen** im Sinne der CBD umfasst „Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche indigener und ortsansässiger Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt von Belang sind“.

#### **Internationaler Vertrag der FAO**

Der Internationale Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft wurde 2001 im Rahmen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) angenommen und ist seit Juni 2004 in Kraft. Das Abkommen steht ausdrücklich in Ergänzung zur CBD.

Danach wird für bestimmte (in Anhang I des Übereinkommens aufgeführte) Lebensmittel- und Futterpflanzen ein Multilaterales System eingerichtet, welches u. a. den freien Zugang sowie standardisierte Bedingungen zu Weitergabe und Vorteilsausgleich vorsieht. Informationen und Text des Internationalen Vertrags finden sich unter:

🔗 [www.fao.org/AG/cgr-fa/itpgr.htm](http://www.fao.org/AG/cgr-fa/itpgr.htm) und

🔗 [www.fao.org/biodiversity/IPGR\\_en.asp](http://www.fao.org/biodiversity/IPGR_en.asp)

## 2. Grundlegende ABS-Regeln der CBD

Die Kernbestimmungen enthält Artikel 15 CBD, in dem die beiden Seiten von ABS – Zugang und Vorteilsausgleich – verknüpft sind.

### Zugang

In Bezug auf den Zugang muss sich jede Vertragspartei bemühen, Voraussetzungen zu schaffen, um den Zugang zu genetischen Ressourcen für eine umweltverträgliche Nutzung durch andere Vertragsparteien zu erleichtern, und keine Beschränkungen aufzuerlegen, die den Zielen dieses Übereinkommens zuwiderlaufen (Art. 15 Abs. 2 CBD).

### Vorteilsausgleich

Hinsichtlich des Vorteilsausgleichs sind die Staaten verpflichtet, Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder politische Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, die Vorteile, die sich durch Nutzung der genetischen Ressourcen ergeben, mit der Vertragspartei, die diese Ressourcen zur Verfügung gestellt hat, ausgewogen und gerecht zu teilen (Art. 15 Abs. 7 CBD).

### “PIC“ & “MAT“

Des weiteren bestimmt Artikel 15 CBD, dass der Zugang der auf Kenntnis der Sachlage gegründeten vorherigen Zustimmung (*prior informed consent – PIC*) der Vertragspartei bedarf, die die Ressourcen zur Verfügung stellt (Art. 15 Abs. 5) und zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen (*mutually agreed terms – MAT*, Art. 15 Abs. 4) erfolgt.

### PIC

Das Erfordernis der auf Kenntnis der Sachlage gegründeten vorherigen Zustimmung verlangt vom Nutzer, dass er vor dem Zugang zu genetischen Ressourcen die Erlaubnis des Staates einholen muss, welcher die Ressourcen zur Verfügung stellt. Hierzu muss er der zuständigen Behörde alle erforderlichen Informationen vorlegen.

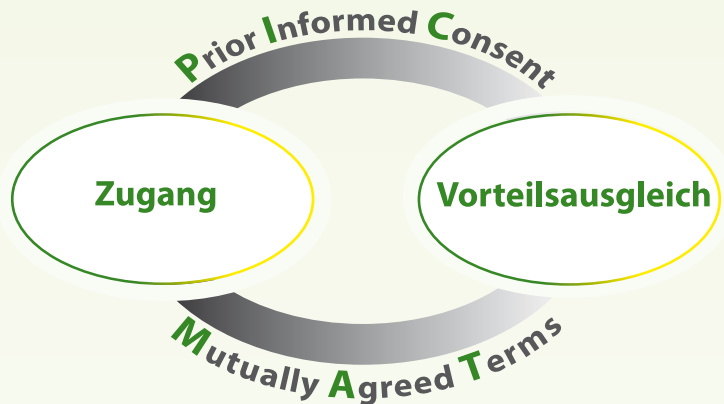
Auch die Beteiligung relevanter Kreise am Zustimmungsverfahren ist im Einzelnen von den Staaten zu regeln. Die Staaten sind aufgefordert, diese Beteiligung zu fördern. Insbesondere wenn indigene und ortsansässige Gemeinschaften mit den genetischen Ressourcen in Verbindung stehen, zu denen Zugang gesucht wird, oder wenn auf traditionelles Wissen zugegriffen wird, das in Verbindung mit diesen genetischen Ressourcen steht, soll auch die informierte vorherige Zustimmung seitens dieser Gemeinschaften verlangt werden.

Nutzer müssen sich hier über die Gesetzeslage vor Ort informieren, u.a.

- › welche Informationen im Einzelnen vorzulegen sind
- › ob zusätzlich zur Genehmigung der zuständigen Behörde auch die informierte Zustimmung weiterer beteiligter Stellen und Kreise (z.B. indigener und ortsansässiger Gruppen) eingeholt werden muss und
- › ob es hierfür festgelegte Beteiligungsmechanismen gibt.

## MAT

Gemeinsam sollen Bereitsteller und Nutzer die Einzelheiten des Zugangs, vor allem aber die Fragen des Vorteilsausgleichs festlegen, insbesondere welche Art der Nutzung erfolgen darf, an welchen Vorteilen der oder die Bereitsteller beteiligt werden und wann und in welcher Weise diese Beteiligung erfolgt (Art. 15 Abs. 4 und Abs. 7 Satz 2 CBD).



## Vorteile

Die Vorteile, die sich aus der Nutzung genetischer Ressourcen ergeben, können sowohl finanzieller als auch nicht-monetärer Art sein.

Artikel 15 Abs. 7 CBD nennt hier die Ergebnisse der Forschung, Vorteile aus kommerzieller Nutzung sowie aus sonstiger Nutzung der genetischen Ressourcen. Vorteile aus der kommerziellen Nutzung der überlassenen genetischen Ressourcen können beispielsweise finanzielle Gewinne aus Produktentwicklung, Produktschutz sowie aus Rechten am geistigen Eigentum sein.

Während die Zustimmung die Seite der staatlichen Genehmigung betrifft, sind die einvernehmlich festgelegten Bedingungen typischerweise als (privatrechtlicher) Vertrag gedacht, auch wenn z.B. auf Bereitstellerseite eine staatliche Stelle steht.

Die Vertragsstaaten der CBD sind zu weiteren Maßnahmen verpflichtet, die zum Vorteilsausgleich beitragen, insbesondere zu

- › Technologietransfer (Art. 16 Abs. 3);
- › Beteiligung an Forschung und Ergebnissen im Bereich Biotechnologie (Art. 19 Abs. 1 und 2) sowie
- › Planung und Durchführung der Forschung soweit möglich im Ursprungsland (Art. 15 Abs. 6)



### 3. Wichtigste Stationen der bisherigen ABS-Verhandlungen

Die internationalen ABS-Verhandlungen im Rahmen der CBD haben sich seit Ende der 1990er Jahre zunehmend intensiviert. Die wichtigsten Stationen waren bisher:

2000

#### a) Einrichtung der ABS-Arbeitsgruppe (2000)

Im Jahre 2000 wurde von der Vertragsstaatenkonferenz (VSK) die Arbeitsgruppe über Zugang und Vorteilsausgleich (ABS-Arbeitsgruppe) eingerichtet. Ihr wurde zunächst die Aufgabe übertragen, Leitlinien und andere Ansätze zu entwickeln, die den Vertragsstaaten und sonstigen Beteiligten die Umsetzung der ABS-Bestimmungen der CBD erleichtern

2002

#### b) Verabschiedung der „Bonner Leitlinien“ (2002)

Die ABS-Arbeitsgruppe entwickelte daraufhin die „Bonner Leitlinien über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die gerechte und ausgewogene Beteiligung an den Vorteilen aus ihrer Nutzung“, die im April 2002 von der Konferenz der CBD-Vertragsparteien angenommen wurden.

Die Bonner Leitlinien konkretisieren – in nicht rechtsverbindlicher Form – die Bestimmungen der CBD zu Zugang und Vorteilsausgleich durch 61 Empfehlungen und 2 Anhänge. Sie sind primär an die Vertragsstaaten, aber auch an Nutzer und Bereitsteller direkt gerichtet.

Die Leitlinien beschreiben die Rollen und Verantwortlichkeiten der verschiedenen relevanten Akteure und geben Anleitung in Bezug auf

- die Entwicklung und Erarbeitung von innerstaatlichen Maßnahmen zum Zugang und Vorteilsausgleich,
- die Gestaltung entsprechender Verfahren und Zuständigkeiten,
- die Einbeziehung indigener und lokaler Gemeinschaften,
- den Abschluss von Zugangsverträgen und Vorteilsausgleichsvereinbarungen sowie
- Maßnahmen zum Informationsaustausch.

In den Anhängen zu den Leitlinien sind mögliche Bestandteile eines Materialüberlassungsvertrages sowie mögliche Arten monetärer und nicht-monetärer Vorteile aufgelistet.

Der Volltext der Bonner Leitlinien ist enthalten in Entscheidung VI/24 der CBD COP-6 und findet sich u.a. im englischen Original und deutscher Übersetzung auf der Webseite des deutschen ABS-Portals:  
☞ [www.abs.biodiv-chn.de](http://www.abs.biodiv-chn.de)

### c) Beschluss über Verhandlung eines internationalen ABS-Regimes bis zum Jahr 2010

Der Aufruf, ein internationales ABS-Regime im Rahmen der CBD zu verhandeln, erfolgte zunächst im September 2002 auf dem Johannesburg-Gipfel der Vereinten Nationen zur Nachhaltigen Entwicklung.

Auf der 7. CBD-Vertragsstaatenkonferenz im Jahr 2004 wurde der ABS-Arbeitsgruppe der Auftrag erteilt, ein „Internationales Regime“ über Zugang und Vorteilsausgleich bezüglich genetischer Ressourcen zu verhandeln, welches als Instrument zur effektiven Umsetzung der Artikel 15 und 8 (j), sowie der drei Ziele der CBD dienen soll.

Bei ihrem 8. Treffen im März 2006 hat die Vertragsstaatenkonferenz das Mandat der Arbeitsgruppe bekräftigt und ihr aufgetragen, die Verhandlungen über das internationale ABS-Regime bis spätestens zum Jahre 2010 zum Abschluss zu bringen (Entscheidung VIII/4).

Außerdem wurde eine Expertengruppe zur Frage von Herkunftszertifikaten eingerichtet. Diese hat im Februar 2007 in Lima getagt und ihre Ergebnisse an die ABS-Arbeitsgruppe übermittelt.

Die Beschlüsse zur Verhandlung eines internationalen ABS-Regimes gehen in erster Linie auf Forderungen der biodiversitätsreichsten Länder zurück, die sich im Jahr 2002 zur sog. *Group of Like-Minded Megadiverse Countries* zusammengeschlossen haben.

Der Gruppe der megadiversen Länder gehören mittlerweile 17 Staaten an, die insgesamt ca. 70 Prozent der Biodiversität der Erde repräsentieren.

Alle Entscheidungen der CBD-Vertragsstaatenkonferenz finden sich auf den Webseiten des CBD-Sekretariats unter:

 <http://www.cbd.int/convention/cops.shtml>



## 4. Mögliche Elemente eines internationalen ABS-Regimes

Noch sind formeller Rahmen, Inhalt und Grad der Verbindlichkeit des bis 2010 zu verhandelnden internationalen ABS-Regimes offen.

Grundsätzlich kann sich das ABS-Regime aus bestehenden Elementen (wie z. B. den Bonner Leitlinien) und neuen Elementen zusammensetzen, wobei als Elemente sowohl rechtsverbindliche als auch nicht rechtsverbindliche Instrumente in Frage kommen.

Ausgehend von den bisherigen Verhandlungen gehören zu den **wichtigsten Funktionen** des internationalen ABS-Regimes:

- Verbesserung der Transparenz über Zugangsbedingungen
- Schaffung von Zugangsbedingungen, die den Zielen der Konvention nicht zuwiderlaufen
- Erhöhung der Rechtssicherheit für Nutzer und Bereitsteller
- Förderung von gerechter und ausgewogener Beteiligung an den aus der Nutzung genetischer Ressourcen gezogenen Vorteilen
- Unterstützung der Einhaltung nationaler ABS-Regelungen und individueller ABS-Vereinbarungen
- Minimierung von Transaktionskosten und Bürokratie

Als mögliche neue Elemente eines internationalen ABS-Regimes werden u. a. diskutiert:

- Mindestanforderungen an Zugangsregelungen
- Mindestanforderungen zum Vorteilsausgleich
- Standardisierte Materialüberlassungsvereinbarungen für unterschiedliche Nutzergruppen
- Maßnahmen zur Kontrolle und Durchsetzung, insbesondere
  - Entwicklung eines international anerkannten Zertifikats
  - sog. „Nutzermaßnahmen“ (*User Measures*)
- Kapazitätsaufbau

## a) Mindestanforderungen an Zugangsregelungen

Die einheitliche Festlegung von Mindestanforderungen an die Regelung des Zugangs auf nationaler Ebene ist vor allem eine Forderung der „Nutzerstaaten“. Hintergrund ist, dass die Ausgestaltung nationaler Zugangsregelungen bisher sehr unterschiedlich erfolgt ist. In einigen bereitstellenden Ländern fallen zudem die einschlägigen Maßnahmen und/oder deren praktische Handhabung recht restriktiv aus; in einer weiteren Vielzahl von Ländern wiederum sind noch gar keine Regelungen erlassen worden. Zu große Unterschiede zwischen den jeweiligen nationalen Bestimmungen führen jedoch zu verminderter Klarheit und Rechtssicherheit sowohl für Nutzer als auch für die Ursprungsländer und Bereitsteller genetischer Ressourcen.

Mögliche Mindestanforderungen könnten sinnvoll sein in Bezug auf

- die Definitionen von Schlüsselbegriffen, wie „genetische Ressourcen“, „Zugang“, „Nutzung“, „Missbrauch“;
- die Rahmenbedingungen des Zugangs im Hinblick auf rechtliche und administrative Infrastruktur (Bestimmung der zuständigen Behörde, der verantwortlichen ABS-Kontaktstelle und des Antragsverfahrens sowie Meldung an den Clearing House Mechanismus der CBD);
- einen vereinfachten Zugang für die nicht-kommerzielle Forschung.

## b) Mindestanforderungen zum Vorteilsausgleich

Auch für den ausgewogenen und gerechten Vorteilsausgleich könnten im Rahmen des internationalen Regimes Mindestanforderungen formuliert werden. Allerdings ist hier die große Bandbreite der möglichen Nutzungsformen und das Bedürfnis nach Flexibilität sowohl auf Nutzer- als auch auf Bereitstellerseite zu beachten.

Neben den Grundsätzen der Fairness und Ausgewogenheit bietet hier auch die Ziele-Trias der CBD einen Anhaltspunkt: Im Sinne der gegenseitigen Ergänzung soll der gerechte Vorteilsausgleich zur Verwirklichung der anderen Hauptziele der CBD, Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt, beitragen.

Weitere Anhaltspunkte bieten u. a. die Empfehlungen zum Vorteilsausgleich in den Bonner Leitlinien, beispielsweise zu kurz-, mittel- und langfristig erzielten Vorteilen, sowie zur Aufteilung der Vorteile und Mechanismen des Vorteilsausgleichs.

Ein vereinfachter Zugang für die nicht-kommerzielle Forschung, ist eine zentrale Forderung von Seiten vieler Forschungsinstitute, Universitäten, botanischer Gärten und anderer Einrichtungen. Danach sollen sich die Vertragsparteien verpflichten, spezielle Bedingungen für den vereinfachten Zugang zu genetischen Ressourcen insbesondere für die nicht-kommerzielle (z.B. taxonomische) Forschung vorzusehen. Dabei wird klargestellt, dass auch nicht-kommerzielle Forschung Vorteile im Sinne der CBD hervorbringen kann, an welchen die Bereitsteller gerecht und ausgewogen zu beteiligen sind.

## c) Standardisierte Materialüberlassungsvereinbarungen

### Standard-MTA des Internationalen Vertrags der FAO

Die Standard-Materialüberlassungsvereinbarung im Rahmen des Multilateralen Systems des Internationalen Vertrags ist verbindlich vorgeschrieben (vgl. Art. 12 Abs. 4 des Übereinkommens).

Der Text des Standard-MTA ist auf der Internetseite des Internationalen Vertrags abrufbar:

☞ [www.fao.org/AG/cgr-fa/itpgr.htm](http://www.fao.org/AG/cgr-fa/itpgr.htm)

### IPEN

IPEN steht für **International Plant Exchange Network**. Der Text der standardisierten Überlassungsvereinbarung (für Materialtransfers außerhalb des IPEN-Systems) ist als Anhang 6 des *IPEN Code of Conduct* abrufbar unter:

☞ [www.bgci.org/abs/Downloads](http://www.bgci.org/abs/Downloads)

### MOSAICC

MOSAICC steht für **Micro-Organisms Sustainable use and Access regulation International Code of Conduct** und ist eine Selbstverpflichtung im Bereich der Nutzung mikrobiologischer Organismen. Informationen unter:

☞ [www.belspo.be/bccm/mosaicc/](http://www.belspo.be/bccm/mosaicc/)

Standardisierte Materialüberlassungsvereinbarungen (*Material Transfer Agreements – MTAs*) für bestimmte Nutzungsarten oder Nutzergruppen können in der Praxis wichtige Bausteine eines funktionierenden ABS-Regimes sein. In solchen Materialüberlassungsvereinbarungen sind die Rechte und Pflichten von Bereitstellern und Empfängern genetischer Ressourcen standardmäßig vorformuliert, einschließlich näherer Bestimmungen zur Weitergabe des Materials. Außerdem können sie Definitionen der in der Vereinbarung verwendeten Rechtsbegriffe und Bestimmungen zur Streitbeilegung enthalten. Zur Auswahl können sie an bestimmten Punkten mehrere Optionen vorsehen; Bereitsteller und Empfänger müssen sich nur noch hinsichtlich dieser standardisierten Optionen einigen.

Vorteile einer solchen Standardisierung sektoraler Materialüberlassungsvereinbarungen sind die Minimierung von Kosten und Zeitaufwand, da nicht mehr alle Punkte individuell verhandelt werden müssen, sowie die Möglichkeit zum Ausgleich von Regelungsdefiziten (insbesondere in Ländern ohne eigene Regelungen zu ABS).

Generelle Vorschläge zu möglichen Bestandteilen von Materialüberlassungsvereinbarungen enthalten bereits die Bonner Leitlinien (in Anhang I). Als konkrete Beispiele für bereits bestehende standardisierte Materialüberlassungsvereinbarungen sind u. a. zu nennen:

- die Standard-Materialüberlassungsvereinbarung des Internationalen Vertrags der FAO im Bereich Ernährung und Landwirtschaft
- die Standard-Materialüberlassungsvereinbarung im Rahmen des sog. *IPEN-Systems* der botanischen Gärten
- die Standard-Formulare im Rahmen des *MOSAICC*-Verhaltenskodex' für die mikrobiologische Forschung.

Die Nutzungsarten genetischer Ressourcen unter der CBD sind sehr unterschiedlich. Daher bietet sich ein sektoraler Ansatz an, der es erlaubt, die spezifischen Bedürfnisse des jeweiligen Bereichs entsprechend zu berücksichtigen. Verschiedene Nutzersektoren könnten für Zugang und Weitergabe genetischer Ressourcen in ihrem Bereich Modelle für Materialüberlassungsvereinbarungen entwickeln und deren Verwendung ggf. zum Bestandteil einer freiwilligen Selbstverpflichtung machen.



## d) Maßnahmen zur Kontrolle und Durchsetzung

Die Verbesserung der Kontrolle und Durchsetzung ist ein zentrales Anliegen der Bereitsteller und Ursprungsstaaten. Bislang fehlt es für sie weitgehend an Kontrollmechanismen, die sicherstellen, dass der Zugang tatsächlich mit der erforderlichen Zustimmung (PIC) erfolgte, und dass im Nachhinein erlangte Vorteile wirklich mit dem Bereitsteller der Ressource oder des Wissens geteilt werden.

Schwierig gestalten sich effektive Kontrolle und Durchsetzung vor allem ab dem Punkt, an dem die genetischen Ressourcen das Land, welches sie bereitgestellt hat, verlassen. Hinzu kommt, dass bis zur letztendlichen (anfangs ungewissen) Erzielung von Vorteilen über Zugang, Aufbereitung, Entwicklung, ggf. Anmeldung eines Schutzrechts (Patents o. ä.), bis hin zur Vermarktung eines Produkts eine Reihe von Schritten erfolgt, in denen die genetische Ressource weitergegeben wird. In der Praxis ist für die Bereitsteller eine Nachverfolgung „ihrer“ Ressource bzw. „ihres“ Wissens derzeit kaum möglich.

In diesem Zusammenhang werden derzeit eine ganze Reihe von Möglichkeiten diskutiert, die Teil eines internationalen ABS-Regimes werden oder dieses ergänzen könnten:

### **International anerkanntes Zertifikat**

Zur Verbesserung der Verfolgbarkeit der genetischen Ressource wird u. a. die Entwicklung eines international anerkannten Zertifikats diskutiert, das über den Ursprung, die Herkunft oder die rechtmäßige Erlangung der genetischen Ressource Auskunft gibt. Die hierzu eingesetzte internationale Expertengruppe hat ihren Ergebnisbericht der ABS-Arbeitsgruppe zu deren Treffen im Oktober 2007 übermittelt.

Die Experten sind zu dem Schluss gelangt, dass die Schaffung eines international anerkannten Zertifikats sinnvoll wäre. Nationale Rechtssysteme reichen nicht aus, um den Vorteilsausgleich zu sichern, wenn die genetischen Ressourcen das Ursprungsland verlassen haben. Ein Zertifikat, das von einer zuständigen Stelle im Ursprungsland ausgestellt würde und als Teil eines breiteren ABS-Regimes international anerkannt wäre, könnte hier ein wichtiges Werkzeug sein.

Wichtigste Funktionen eines solchen Zertifikats wären Rechtssicherheit, Transparenz, Minimierung von Transaktionskosten und Bürokratie, sowie Unterstützung der Kontrolle der Einhaltung nationaler ABS-Regelungen und Bedingungen.

**Der Bericht der internationalen Expertengruppe zu Zertifikaten** ist in Dokument UNEP/CBD/WG-ABS/5/2 enthalten, abrufbar unter:

↗ [www.cbd.int/doc](http://www.cbd.int/doc)

Nach den Empfehlungen der Expertengruppe würde das Zertifikat über den Herkunftsnachweis hinaus als schriftliche Bestätigung dafür dienen, dass die genetischen Ressourcen legal in Besitz genommen worden sind („*Certificate of Compliance*“). Die Vorlage des Zertifikats durch die Ressourcennutzer könnte sodann an verschiedenen Punkten der Nutzungskette (*check points*) einzufordern sein, z.B. bei Anmeldeverfahren für geistige Eigentumsrechte (Sortenschutz-, Patentämter u.a.) oder Produktzulassungen.

## Offenlegungspflichten in Antragsverfahren für geistige Eigentumsrechte

Eine seit längerem diskutierte Maßnahme ist die Einführung von Offenlegungspflichten in Antragsverfahren für geistige Eigentumsrechte. Danach würde der Anmelder für die Zulassung eines Patentes Angaben über die Herkunft der genetischen Ressource machen müssen.

Dies könnte es dem Ursprungsland bzw. der Gemeinschaft, von der die Ressource stammt, erleichtern nachzuverfolgen, inwiefern das zur Verfügung gestellte Material zu einer kommerziell nutzbaren Erfindung geführt hat.

Manche Länder haben entsprechende nationale Regelungen bereits eingeführt, die im Rahmen der Beantragung geistiger Eigentumsrechte zur Offenlegung des Ursprungslandes der genetischen Ressource bzw. des traditionellen Wissens verpflichten, so beispielsweise das norwegische Patentgesetz.

Darüber hinaus schlagen viele Entwicklungsländer, wie z.B. die *Group of Like-Minded Megadiverse Countries* und die *African Group*, eine weiter gehende Offenlegungspflicht vor. Danach soll u. a. beim Antrag auf ein Schutzrecht für geistiges Eigentum nicht nur die Herkunft der genetischen Ressource bzw. des traditionellen Wissens offen gelegt, sondern auch der Nachweis für den rechtmäßigen Zugang und eine mit den jeweiligen nationalen Vorschriften übereinstimmende Vereinbarung zum Vorteilsausgleich erbracht werden.

Ein weiterer kritisch diskutierter Punkt ist, welche Folgen bei einem Verstoß gegen die Offenlegungspflicht eintreten sollen.

Die **Bonner Leitlinien** empfehlen Maßnahmen zur Offenlegung des Ursprungslands der genetischen Ressourcen bzw. des traditionellen Wissens in Nr. 16 d) ii).

In der **EU-Richtlinie 98/44/EG über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen** vom 6. Juli 1998 ist derselbe Grundgedanke in Erwägungsgrund 27 niedergelegt: Dieser besagt, dass bei der Anmeldung einer Erfindung die Herkunft von verwendetem biologischen Material angegeben werden soll.

Allerdings sind Erwägungsgründe in EU-Richtlinien – ebenso wie die Empfehlungen der Bonner Leitlinien – nicht rechtlich verbindlich.



### Deutsches Patentgesetz, § 34a

Für Patentanmeldungen in Deutschland gilt seit Juni 2006 nach § 34a des Patentgesetzes Folgendes:

„Hat eine Erfindung biologisches Material pflanzlichen oder tierischen Ursprungs zum Gegenstand oder wird dabei derartiges Material verwendet, so soll die Anmeldung Angaben zum geographischen Herkunftsort dieses Materials umfassen, soweit dieser bekannt ist. Die Prüfung der Anmeldungen und die Gültigkeit der Rechte auf Grund der erteilten Patente bleiben hiervon unberührt.“





### Sonstige Maßnahmen

Als weitere Maßnahmen, die zur Kontrolle und Durchsetzung von ABS-Vereinbarungen beitragen können, werden unter anderem genannt:

- » ein verbessertes Informationsaustauschsystem zwischen den Staaten, z.B. über die nationalen ABS-Kontaktstellen (*focal points*), welches Ursprungs- und Herkunftsstaaten auch in Fällen der Rechtsverfolgung unterstützt,
- » ein internationaler ABS-Beschwerde-Mechanismus oder eine unabhängige internationale Stelle, die im Fall von Beschwerden unter dem ABS-Regime angerufen werden könnte bzw. in Streitbeilegungsverfahren unterstützend hinzutreten könnte (etwa nach dem Vorbild des *third party beneficiary* im Standard-MTA zum Internationalen Vertrag der FAO), sowie
- » Verbesserung auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts, insbesondere Stärkung der internationalen Durchsetzbarkeit von Gerichtsurteilen zu ABS.

Schließlich könnte auch die internationale Festlegung einer einheitlichen Definition für den „Missbrauch“ genetischer Ressourcen die Kontrolle und Durchsetzung stärken und gleichzeitig zu Rechtssicherheit von Nutzern beitragen.

### e) Kapazitätsaufbau

Zur Umsetzung der verschiedenen Elemente eines internationalen ABS-Regimes ist im Blick auf viele Ursprungsländer zusätzlicher Aufbau von Kapazitäten (*capacity building*) notwendig.

Im Rahmen der Verhandlungen wird dem Kapazitätsaufbau zunehmende Bedeutung beigemessen.



## 5. Maßnahmen seitens der Nutzer und „Nutzerstaaten“

Schließlich können eine Reihe freiwilliger Maßnahmen von Seiten der Nutzer selbst sowie der Staaten, in deren Hoheitsbereich sie angesiedelt sind, ergriffen werden, um die Erreichung der ABS-Ziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zu fördern.

### a) Empfehlungen an die Nutzer

In den Bonner Leitlinien sind mehrere Empfehlungen enthalten, die direkt an die Nutzer genetischer Ressourcen und traditionellen Wissens gerichtet sind:

**Nr. 16 (b) der Bonner Leitlinien** empfiehlt unter anderem:

- Vor dem Zugang zu genetischen Ressourcen sollten Nutzer sich um eine auf Kenntnis der Sachlage gegründete Zustimmung bemühen. Diese Zustimmung wird von der nach nationaler Regelung zuständigen Behörde des Ursprungslandes erteilt. Sofern indigene oder lokale Gemeinschaften betroffen sind, sollte auch deren Zustimmung eingeholt werden. Die gültige Zustimmung der Gemeinschaften kann nur erfolgen, wenn ihnen zuvor alle relevanten Informationen zur Verfügung gestellt worden sind. Wenn die Gemeinschaft um weitere Informationen bittet, sollten Nutzer dieser Bitte stets nachkommen.
- Gebräuche und Werte indigener Gemeinschaften sind zu respektieren.
- Nutzer sollten alle Vereinbarungen hinsichtlich der erworbenen Ressourcen einhalten, auch bei Änderung der Nutzung. Gegebenenfalls sollte eine erneute Zustimmung zu der Nutzungsänderung eingeholt werden.
- Alle relevanten Dokumente sollten aufbewahrt werden, insbesondere hinsichtlich der Zustimmung zum Zugang zu Ressourcen oder Wissen, um die Rechtmäßigkeit des Zugangs und der Nutzung stets nachweisen zu können.
- Nutzer, die Ressourcen von Dritten erhalten, sollten diese Dokumente von dem Dritten verlangen.
- Die Weitergabe an Dritte sollte nur im Rahmen der einvernehmlich vereinbarten Bedingungen erfolgen. Die Dritten sind über diese Bedingungen zu informieren.
- Die Nutzung genetischer Ressourcen sollte soweit wie möglich im bereitstellenden Land und unter dessen Mitwirkung durchgeführt werden.
- Es sollte für einen ausgewogenen und gerechten Ausgleich der Vorteile gesorgt werden, einschließlich des Technologietransfers an die bereitstellenden Länder, entsprechend der einvernehmlich festgelegten Bedingungen.



## b) Freiwillige Selbstverpflichtungen / Verhaltenskodizes

Um die Einhaltung dieser Empfehlungen zu fördern, existieren in einer Reihe von Bereichen bereits freiwillige Selbstverpflichtungen und Verhaltenskodizes (*Codes of Conduct*) zu ABS.

Solche Selbstverpflichtungen können neben Vorgaben zum Zugang zu genetischen Ressourcen und zum Vorteilsausgleich (Beteiligung an Forschungsergebnissen u.ä.) auch Fragen der Weitergabe an Dritte sowie der Verfolgbarkeit der genetischen Ressourcen (z.B. durch sog. *unique identifier*) regeln. Zum Teil sind im Rahmen der Selbstverpflichtungssysteme auch standardisierte Materialüberlassungsvereinbarungen entwickelt worden.

So wurde etwa 1997 vom Verband Botanischer Gärten e.V. das IPEN (*International Plant Exchange Network*) gegründet, dem heute 67 botanische Gärten aus zehn europäischen Ländern angehören. Das Netzwerk ermöglicht seinen Mitgliedsgärten einen vereinfachten Transfer von Pflanzenmaterial untereinander unter Einhaltung der CBD-Regeln. Hierzu arbeitet es mit standardisierten Dokumentationspflichten und der Vergabe von individuellen IPEN-Nummern. (Die CBD-Grundsätze wenden die IPEN-Mitglieder im übrigen auch auf Material an, das vor Inkrafttreten der CBD erlangt worden ist.) Für die Weitergabe an Stellen außerhalb des IPEN sieht es eine standardisierte Materialüberlassungsvereinbarung vor (s.o.).

Ähnliches gilt für den Verhaltenskodex MOSAICC (*Micro-Organisms Sustainable use and Access regulation International Code of Conduct*), dem sich Institute der mikrobiologischen Forschung verpflichtet haben. Im Hinblick auf die Tatsache, dass Zugang zu genetischen Ressourcen essentielle Voraussetzung der Forschung auf diesem Gebiet ist, verfolgt der MOSAICC-Verhaltenskodex das Ziel, leichten Zugang und Transfer von Ressourcen zu gewährleisten und zu überwachen, um den Bestimmungen der CBD gerecht zu werden.

🌐 [www.belspo.be/bccm/mosaicc](http://www.belspo.be/bccm/mosaicc)

Auch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) hat freiwillige Maßnahmen ergriffen, die von der CBD gesetzten Verpflichtungen und die Bonner Leitlinien in ihre Praxis der Forschungsförderung zu integrieren.

Zudem haben verschiedene deutsche Genbanken Regeln zur Abgabe von genetischem Material eingeführt, z.B. das Institut für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung (IPK) und die Bundesanstalt für Züchtungsforschung an Kulturpflanzen (BAZ).

Der Text des **IPEN Code of Conduct** sowie Informationen zu Anmeldung und Mitgliedschaft finden sich im Internet unter [www.bgci.org/abs/ipen](http://www.bgci.org/abs/ipen) ('Criteria for IPEN membership and registration').



## 6. Weiterführende Links

Im Folgenden wird auf eine Reihe weiterführender Internetseiten verwiesen.

Zunächst ist auf die **ABS-Informationsplattform Deutschland** des Bundesamts für Naturschutz (BfN) hinzuweisen, die alle wesentlichen Informationen zu ABS enthält und als zentraler Einstiegspunkt in deutscher Sprache dienen kann. Sowohl die wesentlichen Forderungen der CBD als auch die vollständigen Bonner Leitlinien findet man hier in deutscher Übersetzung. Des Weiteren sind wichtige Kontaktadressen auf dieser Seite enthalten, sowohl des deutschen *National Focal Point*, als auch Links zu den Auflistungen der *National Focal Points* und der sonstigen zuständigen Stellen anderer Länder, die vom Sekretariat der CBD erstellt worden sind.

🔗 [www.abs.biodiv-chm.de](http://www.abs.biodiv-chm.de)

Zentrale Informationsquelle sind außerdem die Internetseiten des **Sekretariats des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD)**.

🔗 [www.cbd.int](http://www.cbd.int)

Informationen und Dokumente zu ABS sind hier thematisch unter *Programmes / Cross-Cutting Issues / Access and Benefit-sharing* gesammelt;

direkt zugänglich unter: 🔗 [www.cbd.int/abs/default.shtml](http://www.cbd.int/abs/default.shtml)

In einer Datenbank sammelt das CBD-Sekretariat die ihr von den Staaten mitgeteilten relevanten nationalen und regionalen Regelungen zu ABS:

🔗 [www.cbd.int/programmes/socio-eco/benefit/measures.aspx](http://www.cbd.int/programmes/socio-eco/benefit/measures.aspx)

Die spezifischen nationalen ABS-Kontaktstellen (National Focal Point), die bisher eingerichtet worden sind und ggf. sonstige zuständige Stellen anderer Länder, finden sich in einer Liste unter:

🔗 [www.cbd.int/doc/lists/nfp-abs.pdf](http://www.cbd.int/doc/lists/nfp-abs.pdf)

Weiterführende Informationen bietet der sog. Clearing House-Mechanismus (CHM) der CBD: 🔗 [www.cbd.int/chm](http://www.cbd.int/chm)

Dieser enthält u. a. auch Datenbanken mit Länderprofilen und den nationalen Clearing House-Mechanismen:

🔗 [www.cbd.int/chm/network.shtml](http://www.cbd.int/chm/network.shtml) sowie die allgemeinen CHM-Kontaktstellen:

🔗 [www.cbd.int/chm/nfp.shtml](http://www.cbd.int/chm/nfp.shtml)

Die **Europäische Union** hat auf den Seiten ihres Clearing House Mechanismus' zahlreiche Hinweise zu Biodiversität und ihrer Bedeutung, relevanten rechtlichen Regelungen, Institutionen und anderem zusammengestellt:

🔗 [www.biodiversity-chm.eea.europa.eu](http://www.biodiversity-chm.eea.europa.eu)

Informationen und Dokumente zum **Internationalen Vertrag der FAO** finden sich auf den Internetseiten der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen unter:

🔗 [www.fao.org/ag/cgrfa/itpgr.htm](http://www.fao.org/ag/cgrfa/itpgr.htm)

sowie

🔗 [www.fao.org/biodiversity/IPGR\\_en.asp](http://www.fao.org/biodiversity/IPGR_en.asp)

#### **Relevante Links anderer Organisationen:**

##### **World Trade Organization (WTO):**

🔗 [www.wto.int](http://www.wto.int)

Information zum Thema TRIPs dort unter "Trade Topics" → "Intellectual Property" → "TRIPs Gateway"

##### **World Intellectual Property Organization (WIPO):**

🔗 [www.wipo.int](http://www.wipo.int)

zum IGC (*Intergovernmental Committee on Intellectual Property and Genetic Resources, Traditional Knowledge and Folklore*) dort unter "Program Activities" → "Traditional Knowledge, Genetic Resources"

##### **International Union for the Protection of New Varieties of Plants (UPOV):**

🔗 [www.upov.int](http://www.upov.int)

##### **Bioversity International:**

(Zusammenschluss von *International Board for Plant Genetic Resources* – IPGRI – und *International Network for the Improvement of Banana and Plantain* – INIBAP):

🔗 [www.bioversityinternational.org](http://www.bioversityinternational.org)

##### **European Cooperative Program for Plant Genetic Resources:**

🔗 [www.ecpgr.cgiar.org](http://www.ecpgr.cgiar.org)



## Glossar

ABS	<i>Access and Benefit-Sharing</i> – Zugang (zu genetischen Ressourcen) und Vorteilsausgleich
CBD	<i>Convention on Biological Diversity</i> – Übereinkommen über die biologische Vielfalt 1992 in Rio de Janeiro, Brasilien, unterzeichnet; bis heute 190 Mitgliedsstaaten
CHM	<i>Clearing-House-Mechanismus</i> – Informations- und Kommunikationsplattform der CBD
COP	<i>Conference of the Parties</i> – Konferenz der Vertragsparteien (zur CBD) Entscheidungsorgan der CBD; wacht über Implementierung und Weiterentwicklung der Bestimmungen der CBD
FAO	<i>Food and Agriculture Organization of the United Nations</i> – Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen
GLMMD	<i>Group of Like-Minded Megadiverse Countries</i> – Gruppe gleichgesinnter megadiverser Länder
IGC	<i>WIPO Intergovernmental Committee on Intellectual Property and Genetic Resources, Traditional Knowledge and Folklore</i> - Zwischenstaatlicher Ausschuss für geistiges Eigentum und genetische Ressourcen, traditionelles Wissen und Folklore bei der WIPO
IPEN	<i>International Plant Exchange Network</i> Netzwerk botanischer Gärten zum Austausch pflanzlichen Materials, mit Selbstverpflichtung
ITPGREFA	<i>International Treaty on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture</i> - Internationaler Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (Internationaler Vertrag FAO)
MAT	<i>Mutually Agreed Terms</i> – einvernehmlich festgelegte Bedingungen
MOSAICC	<i>Micro-Organisms Sustainable use and Access regulation International Code of Conduct</i> Selbstverpflichtung im Bereich der Nutzung mikrobiologischer Organismen
MTA	<i>Material Transfer Agreement</i> – Materialüberlassungsvereinbarung
PIC	<i>Prior Informed Consent</i> – auf Kenntnis der Sachlage gegründete vorherige Zustimmung
TK	<i>Traditional Knowledge</i> – traditionelles Wissen
TRIPs	<i>WTO-Agreement on Trade-Related Aspects of International Property Rights</i> – Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der internationalen Rechte an geistigem Eigentum
UPOV	<i>International Union for the Protection of New Varieties of Plants</i> – Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen
VN	Vereinte Nationen
VSK	Vertragsstaatenkonferenz, s.o. bei „COP“
WG-ABS	<i>Ad Hoc Open-Ended Working Group on ABS</i> – CBD-Arbeitsgruppe zu ABS
WIPO	<i>World Intellectual Property Organization</i> – Weltorganisation für geistiges Eigentum
WTO	<i>World Trade Organization</i> – Welthandelsorganisation



## **Diese Broschüre gibt Ihnen einen Überblick**

über das Thema Zugang zu genetischen Ressourcen und gerechter Vorteilsausgleich – Access and Benefit Sharing (ABS) – seine verschiedenen Regelungsaspekte und den derzeitigen Stand der internationalen Entwicklung.

## **In der Informationsbroschüre erfahren Sie etwas über**

- › ABS als Ziel des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD)
- › die wesentlichen ABS-Regeln der CBD
- › die wichtigsten Stationen in den bisherigen ABS-Verhandlungen
- › mögliche Elemente eines internationalen ABS-Regimes
- › Maßnahmen seitens der Nutzer und „Nutzerstaaten“
- › eine Reihe weiterführender Links.